

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Gernsbach

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2025 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Gernsbach“ vom 13.12.2021 beschlossen:

|

Der §8 enthält folgende Fassung:

§ 8

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss überwacht und berät die Werkleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Werksausschuss kann von der Werkleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften und Zweckverbänden verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Werksausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Werksausschuss fordern.

(2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat obliegen, vor.

(3) Der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan zur Durchführung von Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) mit einem Kostenansatz von mehr als 175.000 Euro.
2. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Betrag im Einzelfall von mehr als 175.000 Euro bis 530.000 €.
3. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bei einem Betrag im Einzelfall von mehr als 175.000 Euro bis 530.000 Euro.
4. die Zulassung von über- und außerplanmäßigen Investitionsausgaben von über 35.000 Euro bis 530.000 €.

5. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 35.000 Euro bis 74.000 Euro.
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 35.000 Euro bis 530.000 Euro.
7. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Wert von im Einzelfall mehr als 175.000 Euro bis 530.000 €.
8. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Stellvertretung der Werksleitung.

II **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist;

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/ die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gernsbach, 08.12.2025

Julian Christ
Bürgermeister